



Lösungsblatt

Medien als vierte Gewalt

Aufgabe 2

Welchen Einfluss hat das auf die Menschen/die Politik/die Demokratie?

Die Menschen sind darauf angewiesen, dass andere (überregionale) Zeitungen wichtige Themen in Ausserrhoden kennen und darüber berichten. Sonst könnte die Bevölkerung schlecht informiert sein über kantonale Themen und PolitikerInnen. Dies könnte Abstimmungen und Wahlen beeinflussen.

Eine Demokratie basiert auf der Gleichverteilung von Macht (jede Person hat eine Stimme). Das sollte sich auch in den Medien widerspiegeln. Gehören zu viele Medien demselben Konzern an, widerspricht das diesem Prinzip. Ein grosser Medienkonzern könnte seine Macht ausnutzen, um Informationen zu steuern.

Wie hätte man die Zeitung retten können?

Die Zeitung ist aus Kostengründen eingestellt worden. Wie können sich Medien finanzieren?

- **Verkauf:** Nur jene Leute bezahlen, die daran interessiert sind. Könnte man die Zeitung teurer machen?
- **Werbung:** Sofern das Interesse da ist, in diesem Medium Werbung zu schalten.
- **Staatliche Gebühr (Service Public):** Die Bevölkerung (in der Schweiz) finanziert die Zeitung über eine Gebühr mit.
- **Spendenaufruf/Crowdfunding:** Freiwillige Spenden (weltweit)

Hier spielt es eine Rolle, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden nur 55'000 EinwohnerInnen hat und daher ein eher kleiner Kanton ist. Deshalb könnte es für ein regionales Medium schwierig werden, sich eigenständig zu finanzieren. Die Zeitung könnte sich besser über den Verkauf/Werbung finanzieren, wenn es über die Kantongrenzen hinaus gelesen wird. Eine andere Möglichkeit ist, dass auch Menschen, welche die Zeitung nicht lesen, diese finanziell unterstützen (Service Public, Crowdfunding).

Rechte von Medien und Pressefreiheit

Aufgabe 1

Art. 16:

- (1) Die **Meinungs- und Informationsfreiheit** ist gewährleistet.
- (2) Jede Person hat das Recht, ihre **Meinung** frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.
- (3) Jede Person hat das Recht, **Informationen** frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.»

Art. 17:

- (1) Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.
- (2) **Zensur** ist verboten.
- (3) Das Redaktionsgeheimnis* ist gewährleistet.



Aufgabe 2

Das Staatsgeheimnis

- Snowden kann vorübergehend in Russland bleiben, wo er Asyl erhält.
- Auf eine Anfrage hin antwortete der Bundesrat, dass es nicht in seiner Kompetenz liege, Snowden Asyl zu gewähren. Behörden seien nicht befugt, ohne Antrag jemandem Asyl oder ein Visum zu erteilen. Verfolgte Personen, die Schutz suchen, können in der Schweiz oder an der Grenze ein Asylgesuch stellen. Im Ausland müssen Personen, die unmittelbar um ihr Leben bedroht sind, ein humanitäres Visum auf einer Schweizer Botschaft beantragen. Snowden würde gerne in der Schweiz leben. Doch solange er in Russland geschützt ist, kann er weder ein Asylgesuch noch ein Visum für die Schweiz bekommen.
- Snowden erhielt für seinen Mut mehrere Preise und Auszeichnungen.

Privatsphäre verletzt?

- Der Presserat wies die Beschwerde gegen die Zeitung zurück.
- In der Stellungnahme argumentierte der Presserat, dass der Artikel zwar die Privats- und Intimsphäre des Parteipräsidenten berühre. Dennoch habe die Öffentlichkeit ein Interesse und das Recht, zu erfahren, warum eine gewählte Politikerin plötzlich zurücktrete. Wenn es anders nicht möglich ist, die Gründe für den Rücktritt zu erklären, sei die Verbreitung dieser Informationen gerechtfertigt.

Die Meinungsfreiheit

- Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Mann zu einer bedingten Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu 120 Franken und einer Busse von 1800 Franken.
- Das Bundesgericht hat das Urteil bestätigt. Das Bundesgericht schreibt, dass der Tweet Personen und Gruppen der muslimischen Glaubensgemeinschaft die Existenzberechtigung abspreche. Ausserdem könne er als Rechtfertigung des Holocausts gesehen werden. Menschen aufgrund ihrer Religion herabzusetzen, sei Hassrede und nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt. Der Angeklagte hätte zumindest teilweise in Kauf genommen, dass seine FollowerInnen seinem Aufruf folgen könnten.